



Revision der Verordnung über die Kontrolle von Chemikalien mit ziviler und militärischer Verwendungsmöglichkeit (Chemikalienkontrollverordnung, ChKV; SR 946.202.21)

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Änderungen der Chemikalienkontrollverordnung

Artikel 2 Buchstaben a, c, g, i und k–m

Buchstaben a, c, und i

Bei der Definition der Begriffe ‘Herstellung’ und ‘Verbrauch’ von Chemikalien sowie ‘unvermeidbares Nebenprodukt’ wird neu nicht mehr von einer biochemischen Reaktion, sondern von einem biochemischen Prozess gesprochen. Bei einem biochemischen *Prozess* wird durch ein biologisches Mittel, z.B. durch ein Enzym, die Aktivierungsenergie gesenkt, wodurch eine chemische Reaktion unter milderen oder anderen Reaktionsbedingungen stattfinden kann, z.B. bei niedrigeren Temperaturen oder in wässriger Lösung. Dieser Prozess läuft auf molekularer Ebene zur neu gebildeten Verbindung als chemische (und nicht als biochemische) Reaktion ab (es werden eine oder mehrere neue chemische Bindungen gebildet).

Buchstabe g

Die Definition des Begriffs ‘DOC-Chemikalien’ wird an die von der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW) in ihrem Deklarationshandbuch verwendete Definition angepasst.

Buchstaben k, l und m

Die Definition der Begriffe ‘Ursprungsland’ und ‘Herkunftsland’ sollen klarer gefasst werden. Gleichzeitig soll neu auch das ‘Bestimmungsland’ definiert werden:

- Das Ursprungsland einer Chemikalie ist das Land, in welchem eine Chemikalie vollständig gewonnen oder hergestellt wurde oder in welchem letztmals eine ausreichende Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist. Was eine «ausreichende Be- oder Verarbeitung» darstellt, richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB; SR 946.31).
- Das Herkunftsland einer Chemikalie ist das Land, aus welchem eine Chemikalie in das schweizerische Zollgebiet oder in eines der schweizerischen Zollausschlussgebiete (also nach der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein, Büsingen am Hochrhein oder in die Talschaften Samnaun oder Sampuoir)



versendet wurde und in welchem vor diesem Versand die letzte Verzollung stattgefunden hat.

- Das Bestimmungsland einer Chemikalie ist das Land, in welchem die Chemikalie ihrem Verwendungszweck zugeführt oder in welchem sie verarbeitet, veredelt oder sonst wie bearbeitet werden soll.

Artikel 4 (Bewilligungsbehörde)

Artikel 4 enthält als Grundsatz, dass es das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ist, das unter der Chemikalienkontrollverordnung Bewilligungen erteilt. Die Ausnahmen zu diesem Grundsatz finden sich in Artikel 4b. Analog zu Artikel 28 der Güterkontrollverordnung (GKV; SR 946.202.1) kann das SECO zur technischen Beratung andere Bundesstellen, namentlich das Labor Spiez, sowie fachkundiges Expertenwissen ausserhalb der Bundesverwaltung beiziehen.

Artikel 4a (Entscheid über die Bewilligung)

Das SECO erteilt Einzelbewilligungen und Generalausfuhrbewilligungen, sofern kein Hinweis auf einen Verweigerungsgrund nach Artikel 20 vorliegt und verweigert die Erteilung der entsprechenden Bewilligungen, falls ein solcher Verweigerungsgrund klarerweise zu bejahen ist. Liegen Hinweise auf einen Verweigerungsgrund vor, entscheidet das SECO über die Erteilung einer Bewilligung im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation nach Anhörung des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB). Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Bundesrat auf Antrag des WBF.

Artikel 4b (Bewilligung für die Herstellung, die Verarbeitung und den Verbrauch von Chemikalien der Liste 1)

Die Herstellung, die Verarbeitung und der Verbrauch von Liste 1-Chemikalien ist gemäss Artikel 11 Absatz 1 ChKV bewilligungspflichtig – dies gilt mit Bezug auf die Herstellung mengenunabhängig. Ziel dieser Bestimmung ist es, die behördliche Übersicht über die Herstellung von Liste 1-Chemikalien sicherzustellen. An dieser Zielsetzung wird auch weiterhin festgehalten. Bislang lag – bei Vorliegen einer Bewilligungspflicht – die Zuständigkeit zur Bewilligungserteilung in allen Fällen beim Bundesrat. In der Praxis führte dies dazu, dass der Bundesrat auch die Herstellung analytischer Kleinstmengen von Liste 1-Chemikalien bei der Medikamentenproduktion bewilligen musste. Dies erscheint nicht als stufengerecht.

Absatz 1

Die Zuständigkeit zur Bewilligung der Herstellung, Verarbeitung oder Verbrauch von Liste 1-Chemikalien (Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für die Verarbeitung und den Verbrauch unter 100 Gramm in Artikel 11 Absatz 1 vorbehalten) für Zwecke der Forschung, der Medizin oder für Schutzzwecke in einem staatlichen Kleinbetrieb soll wie bis anhin beim Bundesrat verbleiben (Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a). Was die Bewilligung der Herstellung, Verarbeitung oder Verbrauch von Liste 1-Chemikalien für Zwecke der Forschung, der Medizin oder der Pharmazeutik in Betrieben betrifft (Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b), soll die Zuständigkeit zur Bewilligungserteilung neu

aufgeteilt werden: der Bundesrat bleibt zuständig für Fälle, in welchen die Gesamtmenge pro Betrieb zwischen 100 Gramm und höchstens 10 Kilogramm pro Jahr beträgt.

Absätze 2 und 3

Für die Bewilligung der Herstellung, Verarbeitung oder Verbrauch von Liste 1-Chemikalien für Zwecke der Forschung, der Medizin oder der Pharmazeutik in Betrieben (Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) in Mengen unter 100 Gramm pro Betrieb und Jahr soll neu gelten, dass das SECO im Einvernehmen mit dem Labor Spiez die Bewilligung für die Herstellung erteilt. Der NDB wird über erteilte Bewilligungen in Kenntnis gesetzt.

In diesem Zusammenhang ist in Erinnerung zu rufen, dass die Synthese von Liste 1-Chemikalien gemäss dem Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ; SR 0.515.08) für Forschungs-, medizinische oder pharmazeutische Zwecke in Laboratorien in Gesamtmengen von weniger als 100 Gramm pro Jahr und Einrichtung gegenüber der OPCW weder melde- noch inspektionspflichtig ist.

Artikel 5 Absatz 2

Bisher wurden die jährlichen Meldefristen für die Industrie vom Labor Spiez festgelegt («Es bestimmt, bis wann die Meldungen einzureichen sind...»). Dieser Passus wird gestrichen und die Meldefristen neu explizit in der Verordnung festgelegt (vgl. die Meldepflichten unter den Artikeln 25, 26, 28, 30, 31 und 32). Die Meldefristen der Schweiz gegenüber der OPCW sind im CWÜ auf den Tag genau festgelegt. Mit der Festlegung der Meldefristen in der Verordnung wird die Rechtssicherheit gestärkt.

Artikel 11 Absätze 1 und 4

Absatz 1 enthält die Bewilligungspflicht für Chemikalien der Liste 1. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind die Verarbeitung und der Verbrauch von Chemikalien der Liste 1, sofern die Gesamtmenge pro Betrieb höchstens 100 Gramm pro Jahr beträgt.

Absatz 1 setzt sich inhaltlich aus den bisherigen Absätzen 1 und 4 zusammen. Absatz 4 wird deshalb aufgehoben.

Artikel 11 Absätze 3, 3bis (neu) und 3ter (neu)

Die Frist zur Einreichung des Gesuches beim SECO von 200 Tagen gilt wie bis anhin nur für Bewilligungen, die in die Zuständigkeit des Bundesrates fallen. Die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligungen wird durch den Bundesrat festgelegt.

Zur Einreichung des Gesuches für die Bewilligung der Herstellung von Chemikalien für Zwecke der Forschung, der Medizin oder der Pharmazeutik in Betrieben, sofern die Gesamtmenge pro Betrieb höchstens 100 Gramm pro Jahr beträgt, wurde die gleiche Frist von 40 Tagen gesetzt, wie sie bereits für Gesuche für die Ein- und Ausfuhr von Chemikalien der Liste 1 (Artikel 13 Absatz 3) besteht. Die Gültigkeitsdauer der vom SECO in Absprache mit dem Labor Spiez genehmigten Bewilligungen ist auf 5 Jahre festgelegt.

Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b / Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b / Artikel 23 Chapeau und Buchstabe a

In Anlehnung an die GKV wird auch in der ChKV neu von «Endempfängerin und Endempfänger» anstelle von «Endverbraucherin und Endverbraucher» gesprochen.

Artikel 17 Titel und Absatz 3 (neu)

Die Bestimmung erhält den neuen Titel: «Pflichten bei der Ein- und Ausfuhr».

Wer Güter mit einer Bewilligung ein- oder ausführt, muss auf der Zollanmeldung die Bewilligungsnummer sowie die Bewilligungsart und die Bewilligungsstelle angeben. Künftige Änderungen dieser Bestimmung infolge der Umsetzung von DaziT durch die EZV bleiben vorbehalten. Der Bewilligungsinhaber hat dafür zu sorgen, die erforderlichen Angaben für die Zollanmeldung zur Verfügung zu stellen.

Artikel 18 Absätze 2 und 4

Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen und sein Inhalt in Absatz 2 integriert. Die Formulierung von Absatz 2 lehnt sich an die entsprechende Bestimmung zur Durchfuhr in der GKV an (Artikel 24 Absatz 2).

Artikel 19 Titel und Absatz 1

Der neue Titel der Bestimmung lautet: «Bescheinigungen des Empfangsstaates».

Der bisherige Absatz 1 wurde ersatzlos gestrichen. Die Gesuchseinreichung erfolgt seit Juli 2014 auf elektronischem Wege.

Artikel 19a (Bewilligungsvoraussetzungen)

Die Bestimmung lehnt sich eng an die entsprechenden Bestimmungen in der GKV an (Artikel 5 Absätze 1 und 2 und Artikel 10 Absatz 1).

Absatz 1

Bewilligungen werden nur natürlichen oder juristischen Personen erteilt, die ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz oder ihre Niederlassung im schweizerischen Zollgebiet oder in einem schweizerischen Zollausschlussgebiet haben.

Absatz 2

Neu wird unter die Voraussetzung zur Bewilligungserteilung der Nachweis einer zuverlässigen firmeninternen Kontrolle aufgenommen. Der Inhalt der Bestimmung entspricht der entsprechenden Bestimmung in der GKV. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Nachweis einer zuverlässigen firmeninternen Kontrolle generelle Voraussetzung für die Erteilung von Bewilligungen ist.

Absatz 3

Generalausfuhrbewilligungen (GAB) werden grundsätzlich nur juristischen Personen erteilt, die im schweizerischen oder liechtensteinischen Handelsregister eingetragen sind. Eine Ausnahme gilt für Hochschulen und öffentliche Institutionen.

Artikel 20 (Verweigerung von Bewilligungen)

Absatz 1

Die Verweigerung von Bewilligungen richtet sich nach Artikel 6 des Güterkontrollgesetzes (GKG; SR 946.202).

Insbesondere darf eine beantragte Tätigkeit nicht den Bestimmungen des CWÜ widersprechen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a GKG). Dies ist, was Ausführen von Chemikalien betrifft, z.B. dann der Fall, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Chemikalien, die ausgeführt werden sollen, für die Entwicklung, die Herstellung, die Verwendung, die Weitergabe oder den Einsatz von chemischen Waffen bestimmt sind oder nicht bei der deklarierten Endempfängerin oder dem deklarierten Endempfänger verbleiben.

Bewilligungen sind sodann zu verweigern, wenn entsprechende Massnahmen nach dem Embargogesetz (EmbG; SR 946.231) erlassen worden sind oder Grund zur Annahme besteht, dass mit der beantragten Tätigkeit terroristische Kreise oder das organisierte Verbrechen unterstützt werden sollen.

Absatz 2

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer GAB werden neu ausdrücklich analog zu den Voraussetzungen der Erteilung einer OGB oder einer AGB gemäss GKV gestaltet. Neu ist auch das Sprengstoffgesetz aufgeführt und die Aufzählung der Gesetze damit abschliessend.

Artikel 21 Absatz 1

Dass Bewilligungen nur natürlichen oder juristischen Personen erteilt werden, die ihren Wohnsitz beziehungsweise ihren Sitz oder ihre Niederlassung im schweizerischen Zollgebiet oder in einem schweizerischen Zollausschlussgebiet haben, findet sich neu unter den allgemeinen Bestimmungen in Artikel 19a Absatz 1 und kann daher in Artikel 21 Absatz 1 gestrichen werden. Gleichzeitig wird klar festgehalten, dass, was die Einfuhrbewilligungspflicht betrifft, nur die Einfuhren von Liste 1-Chemikalien bewilligungspflichtig sind.

Artikel 22 Absatz 1

Dass GAB nur juristischen Personen erteilt werden, die im schweizerischen oder liechtensteinischen Handelsregister eingetragen sind, findet sich neu unter den Bewilligungsvoraussetzungen in Artikel 19a und kann daher in Artikel 22 Absatz 1 gestrichen werden.

Artikel 23 Titel und Buchstabe c

Die Bestimmung erhält den neuen Titel: «Nachweis für die Erteilung einer GAB».

Die Gewährleistung einer zuverlässigen firmeninternen Kontrolle als Voraussetzung der Bewilligungserteilung findet sich neu in Artikel 19a. Artikel 23 Buchstabe c kann daher ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a-c

Neu sind in Artikel 25 Absatz 1 Meldefristen verankert. Die Herstellung, die Verarbeitung und der Verbrauch von Liste 1-Chemikalien im abgelaufenen Kalenderjahr sind mit genauen Mengenangaben, einschliesslich der gelagerten Mengen, bis 45 Tage nach Jahresende an das Labor Spiez zu melden. Dieselbe Frist gilt für Meldungen an das Labor Spiez aller Änderungen, die an der Anlage im abgelaufenen Kalenderjahr durchgeführt worden sind. Voraussichtliche Tätigkeiten im folgenden Kalenderjahr sind bis 120 Tage vor Jahresbeginn an das Labor Spiez zu melden.

Artikel 26 Absatz 2

Neu sind die Meldefristen für Liste 2-Chemikalien direkt in dieser Bestimmung verankert. Eine Meldung über die Tätigkeiten im abgelaufenen Kalenderjahr haben bis 45 Tage nach Jahresende, eine Meldung über voraussichtliche Tätigkeiten im folgenden Kalenderjahr bis 105 Tage vor Jahresbeginn an das Labor Spiez zu erfolgen.

Artikel 28 Absatz 2

Neu sind die Meldefristen für Liste 3-Chemikalien direkt in dieser Bestimmung verankert. Eine Meldung über die Tätigkeiten im abgelaufenen Kalenderjahr haben bis 45 Tage nach Jahresende, eine Meldung über voraussichtliche Tätigkeiten im folgenden Kalenderjahr bis 105 Tage vor Jahresbeginn an das Labor Spiez zu erfolgen.

Artikel 30 Absatz 1 Einleitungssatz und 2

Absatz 1

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Meldungen mit Bezug auf DOC-Chemikalien haben gegenüber dem Labor Spiez bis 45 Tage nach Jahresende zu erfolgen.

Absatz 2

Neu müssen Werke, die DOC-Chemikalien ausschliesslich durch biochemische oder biologische Prozesse herstellen, nicht mehr gemeldet werden. Die Änderung zielt darauf ab, Produzenten alkoholischer Getränke wie Winzerbetriebe oder Bierbrauereien, welche sonst keine DOC- oder PSF-Chemikalien produzieren, von der Deklarationspflicht auszunehmen. Diese neue Präzisierung reflektiert die Diskussion innerhalb der OPCW und somit die national und international gängige Praxis.

Artikel 31 Absatz 1

Neu ist in Artikel 31 Absatz 1 die Meldefrist verankert. Eine Meldung über die im abgelaufenen Kalenderjahr ein- und ausgeführten Mengen von Chemikalien der Liste 1 hat bis 45 Tage nach Jahresende an das Labor Spiez zu erfolgen.

Artikel 32 Absatz 1 Einleitungssatz und 3

Neu ist in Artikel 32 Absatz 1 die Meldefrist verankert. Eine Meldung über die im abgelaufenen Kalenderjahr ein- und ausgeführten Mengen von Chemikalien der Listen 2 und 3 hat bis 45 Tage nach Jahresende an das Labor Spiez zu erfolgen.

In Artikel 32 Absatz 3 wird klargestellt, dass bei einer Chemikalienmischung das tatsächliche Gewicht der gelisteten Chemikalie auf 100% berechnet zu deklarieren ist. Neu findet sich die Ergänzung, dass die in den Artikeln 27 und 29 angegebenen gleichen Konzentrationsschwellen für die Meldepflicht für Ein- und Ausfuhren von Chemikalienmischungen der Listen 2 und 3 gelten.

Artikel 41 Einleitungssatz

Da das Güterkontrollgesetz bereits am Anfang der Verordnung erwähnt wurde, wird die Abkürzung in diesem Artikel verwendet.

Chemikalienlisten

Anhang, Liste 2B Position 6

Korrektur eines Tippfehlers.

Änderungen der Kriegsmaterialverordnung
--

Artikel 6a Absatz 1

Diese Bestimmung wird durch den Einschub «einschliesslich Flugsicherheitsbegleiterinnen und -begleiter» präzisiert. Dadurch wird verdeutlicht, dass nicht nur Touristen, sondern auch Flugsicherheitsbegleitende, die in der Schweiz zwischenlanden, keine Durchfuhrbewilligung für die im Reisegepäck für den persönlichen Gebrauch mitgeführten Feuerwaffen, deren Bestandteile und Zubehör sowie deren Munition und Munitionsbestandteile benötigen.

Artikel 12a (Bewilligungsvoraussetzungen)

Absatz 1

Analog Artikel 5 Absatz 1 GKV soll auch für Bewilligungsnehmer gemäss Kriegsmaterialgesetzgebung Klarheit geschaffen werden, dass die Antragstellerin grundsätzlich eine natürliche oder juristische Person mit Sitz oder Niederlassung im schweizerischen Zollgebiet sein muss (nur so kann gewährleistet werden, dass die Antragstellerin bei Falschangaben rechtlich hinreichend belangt werden kann). In Fällen, in welchen dies nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist, soll das SECO auch Anträge von natürlichen oder juristischen Person mit Sitz oder Niederlassung ausserhalb des schweizerischen Zollgebiet erlauben. Relevant ist dies bspw. für ausländische Spediteure, die eine Bewilligung um Durchfuhr von Kriegsmaterial durch die Schweiz beantragen möchten oder für eine Touristin, die in der Schweiz eine Waffe erwirbt, deren Ausfuhr eine Bewilligung nach dem Kriegsmaterialgesetz (KMG; SR 514.51) verlangt.

Absatz 2

Neu wird unter die Voraussetzung zur Bewilligungserteilung der Nachweis einer zuverlässigen firmeninternen Kontrolle aufgenommen. Der Inhalt der Bestimmung entspricht der Bestimmung in Artikel 5 Absatz 2 GKV, wobei sich die firmeninterne Kontrolle nicht auf exportkontrollrechtliche Aspekte beschränkt, sondern sämtliche

Vorgaben der Kriegsmaterialgesetzgebung umfasst. Während die Güterkontrollgesetzgebung diesen Nachweis bereits verlangt, fehlte diese Bewilligungsvoraussetzung bisher in der Kriegsmaterialgesetzgebung.

Artikel 16 Absatz 2

Mit dieser Ergänzung wird analog der ChKV und der GKV klargestellt, dass die anmeldepflichtige Person in der Zollanmeldung alle erforderlichen Angaben zur Bewilligungspflicht erfassen muss. Die Bewilligungsinhaberin hat dafür zu sorgen, die erforderlichen Angaben für die Zollanmeldung zur Verfügung zu stellen.

Anhang 1 KM3 Ziffer 1 Buchstabe b

Korrektur: in der französischen Version wurde in der Kategorie KM3 des Anhangs 1 zur Kriegsmaterialverordnung (KMV; SR 514.511) in Ziffer 1 Buchstabe b der Text in Buchstabe a fälschlicherweise dupliziert. Korrekterweise lautet der französische Text *«les dispositifs de sécurité et d'armement, les amorces, les capteurs et les détonateurs;»*. Die weiteren Sprachversionen sind korrekt.

Änderungen der Güterkontrollverordnung

Artikel 10 Absatz 2

Artikel 10 GKV, in welcher Bestimmung es um zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Generalausfuhrbewilligung (OGB/AGB) geht, wird in ihrem Absatz 2 um das Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977 ergänzt. Die Aufzählung der Gesetze in Artikel 10 Absatz 2 GKV ist damit abschliessend.

Artikel 17 Absatz 1

Es wird präzisiert, dass die Zollanmeldung neben der Bewilligungsnummer auch die Bewilligungsart sowie die Bewilligungsstelle enthalten muss. Künftige Änderungen dieser Bestimmung infolge der Umsetzung von DaziT durch die EZV bleiben vorbehalten.

* * *